

Andreas Jermann

RA lic. iur. LL.M. Partner bei jermann künzli rechtsanwälte, Zürich www.ikr.ch

Honorar und Rechenschaftspflicht des Willensvollstreckers

Bei der Bemessung des Honorars des Willensvollstreckers werden in der Praxis neben dem Stundentarif regelmässig auch Pauschalen im Sinne eines prozentualen Anteils an den Nachlassaktiven angewendet. Die Abrechnung mittels einer Pauschale wird den bundesrechtlichen Anforderungen an die Angemessenheit der Vergütung des Willensvollstreckers (Art. 517 Abs. 3 ZGB) häufig nicht gerecht. Die detaillierte Schlussrechnung erlaubt den Erben, die Tätigkeit des Willensvollstreckers und die Angemessenheit seines Honorars zu kontrollieren.

1. Die Einsetzung eines Willensvollstreckers

Der Erblasser kann zu Lebzeiten in einer letztwilligen Verfügung eine Vertrauensperson bezeichnen, welche nach seinem Versterben die speditive und zuverlässige Durchsetzung seiner letztwilligen Anordnungen garantieren soll. Diesem Zweck dient die Einsetzung eines Willensvollstreckers (frz. exécuteur testamentaire, ital. esecutore testamentare) im Sinne von Art. 517 f. ZGB. Der Willensvollstrecker hat den Willen des Erblassers zu vertreten. Er gilt insbesondere als beauftragt, die Erbschaft zu verwalten, die Schulden des Erblassers zu bezahlen, die Vermächtnisse auszurichten und die Teilung nach den vom Erblasser getroffenen Anordnungen oder nach Vorschrift des Gesetzes auszuführen (Art. 518 Abs. 2 ZGB). Die Verwaltung und Teilung des Nachlasses ist grundsätzlich Sache des Erben. Die Einsetzung eines Willensvollstreckers ist daher weder erforderlich noch zwingend.¹ Willensvollstrecker werden vorab bei komplizierten rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen eingesetzt. Der Erblasser sollte in seiner letztwilligen Verfügung insbesondere auch dann einen Willensvollstrecker benennen, wenn er befürchtet, dass die Regelung des Nachlasses durch Uneinigkeiten oder Interessenskonflikte der Erben und/oder Vermächtnisnehmer erschwert werden könnte.

2. Rechtsnatur der Willensvollstreckung

2.1 Subsidiäre Anwendung von Auftragsrecht

In der Lehre bestehen unterschiedliche Auffassungen über die Rechtsnatur der Willensvollstreckung.² Das Bundesgericht lässt diese Frage offen, betont aber, dass es sich um ein rein

privatrechtliches Verhältnis handelt und somit auch der Vergütungsanspruch gemäss Art. 517 Abs. 3 ZGB privatrechtlicher Natur ist.³ Auch wenn das für das Auftragsrecht typische Weisungsrecht fehlt, sind die Funktionen des Willensvollstreckers in verschiedenen Punkten als auftragsähnlich zu betrachten. Lehre und Praxis wenden daher auf die Willensvollstreckung subsidiär das Recht des einfachen Auftrages nach Art. 394 – 404 OR an.⁴

2.2 Rechenschaftspflicht des Willensvollstreckers

Bei der Durchführung einer Willensvollstreckung sind die auftragsrechtlichen Bestimmungen der Rechenschaftslegung gemäss Art. 400 OR zu beachten.⁵ Im Auftragsrecht hat der Beauftragte auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit – das heisst auch während der Ausführung des Auftrages – über seine Geschäftsführung Rechenschaft abzulegen (Art. 400 Abs. 1 OR). Der

Willensvollstrecker hat die notwendigen Aufzeichnungen zu führen, welche es ihm ermöglichen, diese Rechenschaft gegenüber den Erben jederzeit zu erfüllen.6 Hierzu gehört zu Beginn der Willensvollstreckung die Aufnahme eines Inventars (Aktiven und Passiven) und bei grösseren Vermögen, bei welchen die Vorlage von Bankauszügen nicht genügt, die Führung einer Buchhaltung.7 Bei Beendigung seiner Tätigkeit ist der Willensvollstrecker verpflichtet, eine überprüfbare Schlussabrechnung über seine Einnahmen, Ausgaben und die Teilung vorzulegen. Für seine eigenen Bemühungen hat der Willensvollstrecker eine Kostennote zu erstellen, in welcher Vergütung, Spesen und Auslagen getrennt ausgewiesen werden.8 Bezieht der Willensvollstrecker bei einem längeren Mandat für seine Tätigkeiten zu Lasten des Nachlassvermögens Akontozahlungen, könnte eine Aufwandkontrolle unzumutbar erschwert werden, wenn den Erben erst nach Beendigung der Willensvollstreckung Einsicht in eine detaillierte Rechnung gegeben würde. In einem solchen Fall ist der Willensvollstrecker zur periodischen, in der Regel jährlichen Vorlage einer detaillierten Abrechnung über seine geleisteten Arbeiten und die bereits bezogene Entschädigung verpflichtet.9

Der Erblasser kann den Willensvollstrecker von seiner Rechenschaftspflicht nicht befreien. ¹⁰ Sie bildet die Voraussetzung dafür, dass die Erben beurteilen können, ob das Mandat – auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten – pflichtgemäss erfüllt wurde. ¹¹

3. Angemessenheit der Vergütung des Willensvollstreckers nach Art. 517 Abs. 3 ZGB

3.1 Rechtsnatur der Vergütung nach Art. 517 Abs. 3 ZGB

Nach der Bestimmung von Art. 517 Abs. 3 ZGB steht dem Willensvollstrecker für seine Tätigkeit ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Dabei handelt es sich um einen Anspruch bundesrechtlicher Natur. Der Vergütungsanspruch bemisst sich demzufolge nach Bundesrecht und nicht nach kantonalem Recht. 12 Dies hat insbesondere zur Folge, dass für die Bemessung der Vergütung kantonale Honorarordnungen von Anwalts- oder anderen Berufsverbänden nicht massgebend sein können. 13 Bei der Überprüfung aller Umstände ist es aber nicht ausgeschlossen, ortsübliche Tarife beziehungsweise Honorarsätze einzelner Berufsgattungen als Anhaltspunkte zur Prüfung der Angemessenheit beizuziehen. Es kann sich ergeben, dass solche Tarife oder Honoraransätze im Einzelfall den bundesrechtlichen Massstäben auf Angemessenheit entsprechen.¹⁴

3.2 Vergütung des Willensvollstreckers bei Festlegung durch Erblasser

Der Vergütungsanspruch ist zwingender Natur. Das Erfordernis der Angemessenheit der Vergütung im Sinne von Art. 517 Abs. 3 ZGB ist ein objektives Kriterium. Selbst wenn der Erblasser in seiner letztwilligen Verfügung eine Vergütung ausschliessen sollte, steht dem Willensvollstrecker ein klagbarer Anspruch auf eine angemessene Vergütung zu. Sollte der Erblasser in der letztwilligen Verfügung eine zu geringe Vergütung festgelegt haben, kann der Willensvollstrecker – auch gegen den Willen der Erben – eine Erhöhung verlangen; andererseits können die Erben die Ermässigung einer solchen Festlegung geltend machen. 15

Eine vom Erblasser in der Höhe bereits festgelegte Entschädigung des Willensvollstreckers ist also insoweit nicht verbindlich, als sie nicht angemessen ist.16 Legt der Erblasser in der letztwilligen Verfügung eine finanzielle Leistung an den designierten Willensvollstrecker fest, ist durch Auslegung zu ermitteln, ob es sich dabei um eine Schenkung, um ein Vermächtnis, um die Willensvollstrecker-Vergütung oder allenfalls um eine Gesamtleistung aus verschiedenen Rechtsgründen handelt.¹⁷ Ergibt die Auslegung, dass mit der finanziellen Leistung an den Willensvollstrecker eine Schenkung oder ein Vermächtnis gemeint war, ist weiter zu ermitteln, ob diese Leistung anstelle der Vergütung treten soll oder ob die Vergütung noch zusätzlich geschuldet wird. 18

3.3 Vergütung und Auslagenersatz

Die eigentliche Tätigkeit des Willensvollstreckers wird durch die angemessene Vergütung gemäss Art. 517 Abs. 3 ZGB abgedeckt. Daneben hat der Willensvollstrecker im Sinne der auftragsrechtlichen Bestimmung von Art. 402 Abs. 1 OR Anspruch auf Ersatz von Spesen und Auslagen. 19 Ebenso sind in der Vergütung nicht inbegriffen die Kosten für vom Willensvollstrecker im Rahmen seiner Tätigkeit rechtmässig beigezogene Dritte (wie Banken, Anwälte oder Liegenschaftenschätzer).20 Erledigt der Willensvollstrecker Berufsarbeiten, die nicht zu seinem normalen Pflichtenkreis gehören (z.B. Führung eines Prozesses für den Nachlass als Anwalt oder Vermittlung von Verkaufsgelegenheiten für Nachlassliegenschaften), hat er Anspruch auf eine separate Entschädigung. 21 Bei einer Prozessführung kann sich die Entschädigung nach dem entsprechenden kantonalen Tarif richten.²² Keine zusätzliche Entschädigung nach kantonalen Tarifen ist aber dann geschuldet, wenn sich der Willensvollstrecker in dem ihm durch Gesetz oder vom Erblasser zugewiesenen Aufgabenbereich betätigt.²³

3.4 Modalitäten bei der Geltendmachung von Vergütung und Spesenersatz

Streitigkeiten über den Anspruch des Willensvollstreckers auf angemessene Vergütung und Spesenersatz sind Zivilstreitigkeiten, welche durch den ordentlichen Richter am letzten Wohnsitz des Erblassers zu beurteilen sind. 24 Vergütung und Spesenersatz sind Erbgangsschulden. Dies hat nach vorwiegender Lehre zur Folge, dass sie für die Berechnung der Pflichtteile vom Nachlass abzuziehen sind (Art. 474 Abs. 2 ZGB). 25 Ebenso gehen diese Forderungen den Vermächtnisnehmern vor (Art. 564 Abs. 1 ZGB). Der Willensvollstrecker hat seine Forderung grundsätzlich gegen sämtliche Erben geltend zu machen. Die Erben haften neben dem Nachlass subsidiär. 26

Die Fälligkeit des Anspruchs auf Vergütung und Spesenersatz tritt bei Beendigung der Willensvollstreckung ein. Der Willensvollstrecker kann seine Forderungen vor Auslieferung der Erbschaft von dieser abziehen. Bei längerer Dauer, das heisst wenn die Willensvollstreckung länger als ein Jahr dauert, ist der Willensvollstrecker berechtigt, selbstständig zu Lasten des Nachlasses Akontozahlungen zu beziehen.²⁷

Der Vergütungsanspruch unterliegt grundsätzlich der zehnjährigen Verjährungsfrist von Art. 127 OR. ²⁸ Wurde die Willensvollstreckung von einem Rechtsanwalt oder Notar im Rahmen seiner Berufsausübung getätigt, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre (Art. 128 Ziff. 3 OR).

3.5 Kriterien der Angemessenheit der Vergütung gemäss Art. 517 Abs. 3 ZGB

Die Höhe der angemessenen Vergütung gemäss Art. 517 Abs. 3 ZGB kann nur unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles festgesetzt werden. Im Streitfall unter den Parteien hat der Richter eine Entscheidung nach Billigkeit zu treffen. ²⁹ Nach der vom Bundesgericht verwendeten Formel ist die Vergütung dann angemessen, wenn «sie in einem billigen Verhältnis zu der durch die Testamentsvollstreckung verursachten Mühe, gemessen am notwendigen Zeitaufwand, an der Kompliziertheit der Verhältnisse sowie am Umfang und an der Dauer des Auftrages und endlich auch an der damit verbundenen Verantwortung steht». ³⁰ Massgebend sind somit die nachfolgenden Kri-

- Notwendiger Zeitaufwand
- Kompliziertheit der Verhältnisse
- Umfang des Auftrages
- Dauer des Auftrages
- Übernommene Verantwortung

Weder die Arbeit noch die Verantwortung hängen in jedem Einzelfall vorwiegend von der Grösse des Nachlassvermögens ab. In einem

TREX_L'expert fiduciaire 3/2009 165

Leading-Case aus dem Jahre 1952 hielt das Bundesgericht fest, dass Pauschaltarife in der Regel kein taugliches Mittel darstellen, um diesen beiden Faktoren nach den Grundsätzen der Billigkeit gleichzeitig gerecht zu werden. Auch wenn die Grösse des Nachlasses im Einzelfall auf die Arbeit und namentlich die Verantwortung Einfluss haben kann, darf diese nur als eine von mehreren Elementen, die bei der Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung zur Anwendung kommen, berücksichtigt werden.³¹

3.6 Vorrang des effektiven Arbeitsaufwandes

Als wichtigster Faktor für die Honorarberechnung dient der effektive Arbeitsaufwand. ³² Mit den effektiv aufgewendeten Arbeitsstunden sind von der bundesgerichtlichen Formel die «Mühe, gemessen am notwendigen Zeitaufwand» sowie «Umfang und Dauer des Auftrages» erfasst. Daraus ergibt sich, dass der Willensvollstrecker über seine für das Mandat aufgewendeten Arbeitstunden genau Buch zu führen hat. Es ist zweckmässig, die Honorierung des Willensvollstreckers nach dem geleisteten, notwendigen Arbeitsaufwand vorzunehmen. Dieser Arbeitsaufwand sollte in einem billigen Verhältnis zum Umfang der Willensvollstreckung stehen. ³³

3.7 Kriterien der Schwierigkeit und der Verantwortung

Rechtsprechung und Lehre anerkennen, dass eine steigende Kompliziertheit der Verhältnisse wie auch die mit einem Mandat verbundene wachsende Verantwortung einen ansteigenden Stundenansatz rechtfertigen kann.34 Eine Schwierigkeit kann ihre Ursache in komplizierten Verwandtschafts- oder Vermögensverhältnissen haben³⁵ oder die besonderen Kenntnisse eines Rechtsanwaltes oder Vermögensverwalters erfordern. Spezialkenntnisse, welche bei der Willensvollstreckung zum Tragen kommen, lassen einen höheren Stundenansatz zu.36 Der Wert des Nachlassvermögens spielt bei der Verantwortung eine gewisse Rolle, darf aber nicht alleine ausschlaggebend sein.³⁷ Das Bundesgericht verlangt, dass die Entschädigung in erster Linie den erbrachten Leistungen objektiv angemessen ist; sie darf nicht pauschal einzig vom Wert der Erbschaft abhängen.38

4. Pauschalen und Angemessenheit der Vergütung

In der Praxis wählen die Willensvollstrecker bei der Bemessung ihres Honorars regelmässig Pauschalen (z.B. prozentualer Anteil an den Bruttonachlassaktiven) anstelle eines Stundentarifs. Die Verantwortung des Willensvollstreckers, welche zu einem erheblichen Teil vom Wert des verwalteten Nachlasses abhängt, kann einen höheren Stundenansatz oder aber das Hinzurechnen eines pauschalen Zuschlages rechtfertigen.39 Im Vergleich zur Wahl eines Stundenansatzes darf aber die Wahl einer Pauschale in einem konkreten Fall nicht zu einem wesentlich anderen Ergebnis führen. 40 Gemäss einem Entscheid des Zürcher Obergerichts vom 7. Dezember 1993 soll ein Bruttoaktiven-Zuschlag normalerweise 1%, bei besonders komplizierten und schwierigen Willensvollstreckungen bis zu 2% betragen können.41 Das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt erachtete in einem Entscheid vom 7. September 2007 eine Branchenübung, wonach das Honorar des Willensvollstreckers grundsätzlich 1% des Nachlassvermögens betragen solle, als bundesrechtswidrig.⁴² Die Vereinbarung eines reinen Pauschalhonorars ist als Regelfall nicht geeignet, die nach Bundesrecht zu berücksichtigenden Kriterien der Angemessenheit adäquat abzubilden.

4.1 Kontrolle von Pauschalvergütungen auf Basis der Anzahl aufgewendeter Stunden

In jedem Fall muss ein Pauschalhonorar mit Blick auf die konkreten Bemühungen im Einzelfall auf die Angemessenheit überprüft werden können. An Mit anderen Worten ist eine Kontrollrechnung notwendig, und zwar auf der Basis eines reinen Zeithonorars. An Im oberwähnten Entscheid des Zürcher Obergerichts wurde die damalige Praxis der Gebührenkommission des Vereins Zürcher Rechtsanwälte (VZR, heute ZAV) zitiert (Hervorhebung durch den Autor):

«Es ist ständige, jahrzehntelang geübte und vom Obergericht und Bundesgericht geschützte Praxis der Gebührenkommission, Willensvollstrecker-Honorare ungeachtet ihrer Berechnungsgrundlage durch die Anzahl der aufgewendeten (manchmal ist man versucht zu sagen: sinnvollerweise aufgewendeten) Stunden zu teilen und den so errechneten Stundenansatz auf seine Angemessenheit hin zu überprüfen. Vierstellige Stundenansätze erscheinen a priori nicht als angemessen, vielleicht einige ganz wenige Spezialfälle einmal ausgenommen. Im Normalfall beträgt der Bruttoaktiven-Zuschlag 1%, und nur bei besonders komplizierten und schwierigen Willensvollstreckungen kann bis zu 2% gegangen werden, und auch dies umso weniger, je höher der Nachlass ist.» 45

4.2 Einsichtsrechte der Erben bei Pauschalhonoraren

Nur wenn sich das in Rechnung gestellte Willensvollstrecker-Honorar durch eine bekannte

Anzahl aufgewendeter Stunden teilen lässt, können die Erben prüfen, ob eine angemessene Vergütung im Sinne von Art. 517 Abs. 3 ZGB vorliegt. Ungeachtet der verwendeten Wahl seiner Berechnungsmethode hat der Willensvollstrecker daher über seinen Stundenaufwand Buch zu führen und über diesen detailliert Rechenschaft abzulegen. Die Rechenschaftsablegung über die aufgewendeten Stunden des Willensvollstreckers dient auch der Abgrenzung eigener Bemühungen von solchen beigezogener Mitarbeiter oder Sekretariatspersonals.46 Werden administrative Tätigkeiten nicht vom Sekretariatspersonal, sondern vom Willensvollstrecker selbst erledigt, sind die entsprechenden Stunden abzugrenzen und zu einem reduzierten Stundensatz abzurechnen.47

4.3 Beweis- und Substanziierungslast des Willensvollstreckers

Im Streitfall liegt die Beweislast beim Willensvollstrecker. Er hat in einem Gerichtsverfahren seinen Zeitaufwand im Einzelnen so zu substanziieren, dass die Ermittlung der Angemessenheit des geltend gemachten Honorars ermöglicht wird. 48

4.4 Zeitaufwand

Der Zeitaufwand geht von den tatsächlich aufgewendeten Stunden aus und kann nur soweit berücksichtigt werden, als der Aufwand auch notwendig war. Vom Willensvollstrecker darf eine effiziente Abwicklung verlangt werden.⁴⁹ Die detaillierte Rechenschaftsablegung über die aufgewendeten Stunden ermöglicht den Erben die Überprüfung, ob dies der Fall war. Den Erben ist auf Verlangen umfassend Einsicht in sämtliche Akten der Willensvollstreckung zu geben, damit sie sich ein verlässliches Urteil bilden können. 50 Sind für verschiedenartige Tätigkeiten unterschiedliche Stundentarife anzuwenden (Willensvollstreckung, Administration, Haushaltauflösung), sind diese separat zu erfassen.51 Ein Honorarabzug ist gerechtfertigt, wenn der Willensvollstrecker nach den Umständen des Einzelfalles nachlässig gehandelt hat.52

5. Zusammenfassung

Der Willensvollstrecker hat bei der Durchführung seines Auftrags den notwendigerweise entstanden Zeitaufwand in jedem Fall detailliert zu erfassen. Er hat auf Verlangen der Erben oder in der Schlussabrechnung über die aufgewendeten Stunden sowie die angefallenen Spesen und Auslagen Rechenschaft abzulegen. Kommen verschiedene Stundenansätze zur Anwendung (eigentliche Willensvollstreckung, Administrativarbeiten, Beizug von Spezialisten),

sind diese entsprechend abzugrenzen. Durch diese Transparenz ist es den Erben möglich, zu prüfen, ob die Willensvollstreckung auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten pflichtgemäss erfüllt wurde. Soll die Vergütung des Willensvollstreckers mittels einer Pauschale im Sinne eines Anteils an den Nachlassaktiven berechnet werden, können Erben nur durch Einblick in den offengelegten Stundenaufwand kontrollieren, ob das geltend gemachte Honorar den bundesrechtlichen Anforderungen an die Angemessenheit der Vergütung des Willensvollstreckers entspricht.

- ¹ Karrer, Basler Kommentar, N 2 Vorbemerkungen zu Art. 517/518 ZGB.
- So wurde die Willensvollstreckung unter anderem als Auftrag des Erblassers, als Stellvertretung (sei es des Erblassers, der Erben oder des Nachlasses), als Vormundschaft, als privates Amt, als Arbeitsvertrag eigener Art, als Treuhandverhältnis oder als ein Rechtsinstitut eigener Art (sui generis) betrachtet (Übersicht bei Kramer, Basler Kommentar, N 6 Vorbemerkungen zu Art. 517/518 ZGB).
- BGE 78 II 125; BGE 129 I 334.
- Karrer, Basler Kommentar, N 12 zu Art. 518 ZGB mit weiteren Hinweisen.
- ⁵ Vgl. Tuor, Berner Kommentar, N 9 zu Art. 518 ZGB; Fellmann, Berner Kommentar, N 22 Vorbemerkungen zu Art. 394-406 OR; Künzle, Der Willensvollstrecker im schweizerischen und US-amerikanischen Recht. Zürich 2000, S. 84 u. S. 332.
- Zürcher Obergericht in ZR 94 (1995) Nr. 64 S. 196; Piotet, SPR IV/1, Erbrecht, S. 159.
- Künzle, a.a.O. S. 332.
- Künzle, a.a.O., S. 333; Karrer, Basler Kommentar, N 16 zu Art. 518 ZGB.
- Zürcher Obergericht in ZR 94 (1995) Nr. 64 S. 197; Karrer, Basler Kommentar, N 32 zu Art. 517 ZGB.
- ¹⁰ Karrer, Basler Kommentar, N 11 zu Art. 518 ZGB; Künzle, a.a.O., S. 332.
- Zürcher Obergericht in ZR 94 (1995) Nr. 64, S. 196.
- ¹² BGE 78 II 126; BGE 129 I 334.
- Wie zum Beispiel die früheren Honorarvorschläge des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes, Sektion Zürich, Januar 2004 (ausser Kraft per 31.12.2007).
- ¹⁴ ZR 75 (1976) Nr. 14 S. 32; Karrer, Basler Kommentar, N 30 zu Art. 517 ZGB.

- ¹⁵ Tuor, Berner Kommentar, N 12 zu Art. 517 ZGB; Karrer, Basler Kommentar, N 28 zu Art. 517 ZGB.
- ¹⁶ Hrubesch-Millauer, Probleme mit der Vergütung des Willenvollstreckers, AJP 2005, S. 1215.
- ¹⁷ Karrer, Basler Kommentar, N 28 zu Art. 517 ZGB; Hrubesch-Millauer, a.a.O., S. 1215.
- Tuor, Berner Kommentar, N 12 zu Art. 517 ZGB; Escher, Zürcher Kommentar, N 10 zu Art. 517 ZGB.
- ¹⁹ BGer. Urteil vom 3. September 2001 (2P.139/2001), Erw. 5.
- ²⁰ Als Vertrauensperson des Erblassers ist der Willensvollstrecker in der Regel zur persönlichen Erfüllung der Aufgabe verpflichtet. Wie im Auftragsrecht (Art. 398 Abs. 3 OR) ist aber der Beizug von Hilfspersonen zulässig oder gar geboten, wenn Fachleute mit Spezialkenntnissen (z.B. Anwälte) benötigt oder Dritte (z.B. Sekretärin, Buchhalter) zur Erledigung von Routinearbeiten beigezogen werden (Karrer, Basler Kommentar, N 15 zu Art. 518 ZGB).
- ²¹ Künzle, a.a.O., S. 326.
- Karrer, Basler Kommentar, N 31 zu Art. 517 ZGB.
 Hrubesch-Millauer, a.a.O., S. 1215. So kann ein als Willensvollstrecker eingesetzter Notar die Ausfertigung einer Erbschaftsanzeige nicht nach dem kantonalen Reglement über die Entschädigung der Notare berechnen (BGE 129 I 330 ff.).
- Künzle, a.a.O., S. 327; zum Gerichtsstand: Art. 18 Abs. 1 GestG (Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen); von Werth, GestG-Kommentar, Bern 2001, N 24 zu Art. 18.
- ²⁵ Karrer, Basler Kommentar, N 33 zu Art. 517 ZGB. Die Frage, ob die Auslagen des Willensvollstreckers Erbgangsschulden sind, welche im Sinne von Art. 474 ZGB zur Ermittlung des verfügbaren Teils abzuziehen sind, ist in der Lehre umstritten (bejahend: Staehelin, Basler Kommentar, N 12 zu Art. 474 ZGB mit weiteren Hinweisen; verneinend: Weimar, Berner Kommentar, N 10 zu Art. 474 ZGB).
- Hrubesch-Millauer, a.a.O., S. 1218.
- Karrer, Basler Kommentar, N 32 zu Art. 517 ZGB; Hrubesch-Millauer, a.a.O., S. 1217.
- Dies ergibt sich aus der Anwendung der subsidiären Regeln der Bestimmungen über den einfachen Auftrag gemäss Art. 394 ff. OR (Karrer, Basler Kommentar, N 34 zu Art. 517 ZGB).
- Urteil Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt vom September 2007 (AZ-2006-28), Erw. 2.3.1; Hrubesch-Millauer, a.a.O., S. 1211.
 BGE 78 II 127; ausdrücklich bestätigt in einem neue-
- ren Entscheid des Bundesgerichtes im Jahre 2003 (BGE 129 | 335).
- ³¹ BGE 78 II 127 f.; BGE 129 I 335.
- Karrer, Basler Kommentar, N 29 zu Art. 517 ZGB; Künzle, a.a.O., S. 323.

- ³³ Vgl. Hrubesch-Millauer, a.a.O., S. 1212.
- 34 Hrubesch-Millauer, a.a.O., S. 1212.
- Z.B. wenn der Nachlass entfernten Verwandten zufällt oder zum grossen Teil oder ganz in Vermächtnissen aufgeht (Künzle, a.a.O, S. 324).
- So kann der Erblasser bewusst einen Anwalt wegen dessen Spezialkenntnisse als Willensvollstrecker wählen (vgl. BGE 78 II 126).
- Karrer, Basler Kommentar, N 29 zu Art. 517 ZGB.
- BGE 129 I 335.
- Künzle, a.a.O., S. 324.
- Künzle, a.a.O., 325.
- Zürcher Obergericht in ZR 94 (1995) Nr. 64 S. 197; Künzle, a.a.O., S. 325. In BGE 78 II 129 wurde in Würdigung der Umstände des konkreten Einzelfalles eine Entschädigung von 5% der Erbschaftsaktiven als «über alles Mass hinausgehend» betrachtet.
- Urteil Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt vom 7. September 2007 (AZ-2006-28), Ziff. 2.3.4.
- Zürcher Obergericht in ZR 94 (1995) Nr. 64 S. 197.
- Künzle, Aktuelle Praxis zur Willensvollstreckung, successio 2007, S. 44.
- Zürcher Obergericht in ZR 94 (1995) Nr. 64 S. 197.
- Zürcher Obergericht in ZR 94 (1995) Nr. 64 S. 197.
- Künzle, successio 2007, S. 45.
- Zürcher Obergericht in ZR 100 (2001) Nr. 27 S. 88.
- Künzle, successio 2007, S. 45.
- Künzle, succesio 2007, S. 45.
- Künzle, successio 2007, S. 46.
- Karrer, Basler Kommentar, N 29 zu Art. 517 ZGB; BGE 124 III 423 ff.

167 TREX L'expert fiduciaire 3/2009